

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab dem 17. Juli 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Vereinbarungen und/ oder Bestellungen im Hinblick auf Geräte („Geräte“), Materialien („Materialien“) oder Dienstleistungen („Dienstleistungen“), die von der LSS Laser-Sinter-Service GmbH („LSS“) (insgesamt „Liefergegenstände“) an einen Kunden („Kunde“) verkauft werden. Diese AGB stellen zusammen mit dem jeweiligen Angebot, dem jeweiligen Einzelvertrag und/ oder der jeweiligen Bestellung die gesamte Vereinbarung („Vereinbarung“) zwischen den Vertragsparteien dar.

### 1. Allgemeine Bedingungen

Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Geräte recycelte Teile enthalten können, einschließlich von Komponenten oder Substanzen, die dafür genutzt oder wieder aufbereitet wurden, um wie neue Teile den jeweiligen Anforderungen und Funktionalitäten zu entsprechen. Gemäß dieser Vereinbarung kann - muss jedoch nicht – das Vorhandensein recycelter Teile in dieser Vereinbarung oder auf einem spezifischen Etikett auf dem Gerät angegeben sein.

Falls eine der Parteien glaubt, dass weitere Umstände über diejenigen hinaus, die in diesem Dokument erfasst sind, Teil der Vereinbarung sind, so werden die Parteien sie im Rahmen der konkreten Bestellung festhalten oder der Vereinbarung eine Kopie oder Beschreibung dieser Umstände beilegen und vor Abschluss der Vereinbarung unterzeichnen. Anderenfalls werden diese Umstände nicht Bestandteil der Vereinbarung über den Kauf der Liefergegenstände.

### 2. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Die UN-Kaufrechtskonvention (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) findet keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Dortmund ausschließlich zuständig. LSS ist berechtigt, den Kunden alternativ an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 3. Schriftformerfordernis

Alle gemäß dieser Vereinbarung vorgenommenen Anzeigen und Erklärungen werden wirksam, wenn sie schriftlich erhalten wurden. Mitteilungen an den Kunden und an LSS werden an die in der Vereinbarung angegebenen Adressen gesendet. Mündliche Erklärungen des Personals von LSS sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von LSS bestätigt wurden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

### 4. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche von der jeweils anderen Partei erhaltene geschäftliche und technische Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden, soweit und solange an deren vertraulicher Behandlung ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger bereits bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hätte. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich über das Vorliegen einer der genannten Ausnahmen oder wenn er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefordert wird, vertrauliche Informationen mitzuteilen. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel von ihren Gehilfen beachtet werden. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

### 5. Verwendung der Materialien

Der Kunde verpflichtet sich dazu, die von LSS verkauften Materialien nicht mit irgendwelchen anderen Materialien bei der Nutzung durch den Kunden oder bei einem Wiederverkauf zu vermischen, zu vermengen, zu verarbeiten oder neu zu verpacken, oder mit irgendwelchen Veränderungen zu verwenden. Werden die soeben dargestellten Verpflichtungen nicht eingehalten, so sind die Gewährleistungsrechte des Kunden für Mängel an den Materialien oder den Geräten gemäß den in den AGB genannten Gewährleistungen ausgeschlossen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch die nicht von LSS stammenden, verwendeten Materialien hervorgerufen wurde, sondern bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand.

Der Kunde verpflichtet sich ferner dazu, falls er Materialien von LSS zur Erstellung von Modellen usw. verwendet, keine Werbung, Anpreisung oder andere Darstellung abzugeben, die die Aussage enthält, dass die Modelle Materialien anderer Hersteller als von LSS enthalten.

### 6. Installation und Kundendienst

Soweit in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, installiert LSS die Geräte und bietet dem Kunden die mängelbeseitigende und präventive Wartung an, die erforderlich ist, um die Geräte während des Gewährleistungszeitraums in ordnungsgemäßem Betriebszustand zu erhalten. LSS kann grundlegende Informationen bezüglich des Aufstellungsortes zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Installationsort vor der Installation der Geräte ordnungsgemäß vorbereitet ist. LSS wird den Kunden bei weiteren Fragen oder Problemen bezüglich der Vorbereitung des Installationsortes nach

Aufwand beraten. Die entsprechende Beratung wird als Dienstleistung gemäß §§ 611 ff. BGB erbracht, ein Erfolg wird nicht geschuldet.

Zusätzlich zu den Installationskosten, soweit solche in diesem Vertrag überhaupt vereinbart wurden, übernimmt der Kunde alle besonderen Bearbeitungskosten („Special Handling Charges“), unter anderem alle Kosten der Vorbereitung des Installationsortes und alle Lagerungs-, Rollgeld-, Kran-, Gebäudeänderungs- oder anderen ähnlichen Kosten.

Die Installation sowie die mängelbeseitigende und präventive Wartung wird von LSS oder den von ihr Beauftragten während der normalen Geschäftszeiten ausgeführt. LSS und der Kunde arbeiten zusammen, um alle Sicherheitsanforderungen des Kunden zu befriedigen und trotzdem vollen und freien Zugang zu den Geräten zu gewähren. Der Kunde stellt LSS die Computerzeit für die mängelbeseitigende und präventive Wartung oder für die Installation kostenlos zur Verfügung.

#### **7. Gefahrübergang und Versand**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über sobald LSS die Liefergegenstände dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Die Lieferung erfolgt am tatsächlichen Versanddatum. LSS bezahlt den Versand und Versicherung der Liefergegenstände im Voraus und stellt dies dem Kunden in Rechnung, soweit in der Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die LSS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

#### **8. Zahlung**

Solange nicht anders vereinbart wurde sind alle Rechnungen netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Fälligkeit und Rechnungserhalt, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte von LSS - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich zwölf (12) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen, soweit LSS nicht einen höheren Schaden nachweist. Der Kunde legt LSS eine Kopie des Steuerbefreiungszertifikats ("tax exemption certificate"), Direktzahlungszertifikats ("direct pay certificate") oder Wiederverkaufszertifikats ("resale certificate") für den Versand-Bestimmungsort ("Ship-to location") vor, falls eine Befreiung von Mehrwert- oder Nutzungssteuern (sales or use taxes) verlangt wird.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Die Liefergegenstände bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller LSS zustehenden Forderungen aus diesem Vertrag mit dem Kunden Eigentum von LSS.

#### **10. Gewährleistung**

Sind Liefergegenstände mangelhaft, sind die Ansprüche des Kunden nach Wahl von LSS auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Die Liefergegenstände sind mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den im Vertrag, Handbüchern, Marketing- oder anderen Informationsmaterialien oder auf der Website von LSS festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Die Feststellung sämtlicher Mängel muss LSS unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft gemäß § 377 HGB, so hat der Kunde die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, LSS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

Bei von LSS verkauften Materialien hat der Kunde, zusätzlich zur unverzüglichen schriftlichen Meldung/ Anzeige eines Mangels, ein Muster dieser Materialien an LSS zum Zweck der Überprüfung zu liefern. LSS kann innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen Tests an diesen Materialien durchführen, um diese auf Ihre Mangelhaftigkeit zu überprüfen.

Zur Nacherfüllung hat der Kunde LSS die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist LSS von der Verpflichtung zur Nacherfüllung befreit. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung von mindestens drei (3) Wochen, soweit diese Frist nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines (1) Jahres ab Ablieferung. Dies gilt nicht im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen für die Verjährung. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung normaler Verbrauchs- oder Verschleißteile (wie Sicherungen, Lampen oder Laser) und ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder ungeeignetem Installationsortes entstehen. Weiterhin umfassen die Mängelansprüche nicht Ansprüche, die auf unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte beruhen. Weist LSS nach, dass kein Mangel vorgelegen hat, für den LSS nach dieser Ziffer einzustehen hat, kann LSS die Erstattung des Aufwands für die Nachbesserungsbemühungen auf der Grundlage der allgemeinen Vergütungssätze von LSS verlangen. Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

### **11. Haftungsbeschränkung**

Soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, haftet LSS nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, sonstige Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von LSS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden von leitenden Angestellten oder gesetzlichen Vertretern von LSS verursacht wurde.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LSS nur für die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten und nur für typische, vorhersehbare Schäden. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

LSS ist dem Kunden gegenüber nicht verantwortlich für Folge-, exemplarische oder zufällige Schäden (wie entgangenen Gewinn oder Arbeitszeit von Angestellten), gleichgültig auf welchen Rechtsgründen diese Schäden beruhen. Die Haftung von LSS und/ oder Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche gegen LSS im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung insbesondere aus dem Verkauf, Leasing, Lizenz und/ oder Verwendung der Geräte durch den Kunden ist auf den Kaufpreis der Geräte begrenzt. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, die auf Mängeln beruhen, verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach Ablieferung. Alle sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren nach ihrer Entstehung.

LSS übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Materialien, welche nicht von LSS geliefert oder genehmigt wurden, entstanden sind. Auf Anfrage stellt LSS dem Kunden eine Liste mit Materialien zusammen, die mit der Maschine kompatibel sind. Darüber hinaus garantiert LSS weder die volle Funktionsfähigkeit der Maschine noch einen schadensfreien Bauprozess.

### **12. Schutzrechtsverletzungen**

Falls jemand den Anspruch geltend macht, dass die Geräte oder Software ein ihm zustehendes US- oder EU-Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder andere proprietäres Recht verletzt, stellt LSS den Kunden von allen Schäden, Gerichtsurteilen oder Vergleichen frei (einschließlich Kosten und angemessenen Anwaltsgebühren), die aus diesem Anspruch folgen, vorausgesetzt der Kunde benachrichtigt LSS umgehend schriftlich über den geltend gemachten Anspruch und gestattet LSS, die Verteidigung gegen den Anspruch zu übernehmen. Wenn LSS die Verteidigung übernimmt, kann LSS den Rechtsanwalt auswählen und hat das alleinige Recht, sich gegen den Anspruch zu verteidigen oder sich zu vergleichen.

LSS kann Ersatz durch vergleichbare Geräte oder Software, die keine Rechte Dritter verletzen, leisten oder die Geräte oder die Software so verändern (wobei weiterhin die vereinbarten Spezifikationen erfüllt werden müssen), dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen, oder für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Geräte oder Software beschaffen (jeweils auf Kosten von LSS), oder, falls die genannten Möglichkeiten unpraktikabel sind und die weitere Verwendung gerichtlich untersagt wird, Geräte oder Software vom Kunden zurückkaufen zum ursprünglichen Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Mietwerts für die Nutzung entweder zu den niedrigsten Leasing-Standardsätzen von LSS oder den zum Lieferungszeitpunkt geltenden Mietsätzen von LSS. Diese Freistellung gilt nicht für Ansprüche, die aus nicht von LSS vorgenommenen Änderungen an Geräten oder Software oder aus der Verwendung mit anderen Geräten, die vom Kunden hinzugefügt wurden, folgen.

### **13. Höhere Gewalt**

Keine Partei haftet gegenüber der anderen für die Verzögerung oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb ihrer Kontrolle, wie, unter anderem, Aufstände, Revolten, Tumulte, Krieg, feindliche Handlungen, nationalen Notstand, Streiks, Überflutung, Erdbeben, Embargos, Unmöglichkeit Werkstoffe oder Transport zu beschaffen, sonstige höhere Gewalt andere von Naturgewalten oder Staatsgewalten ausgelöste unabwendbare Ereignisse.

### **14. Salvatorische Klausel**

Wird eine Bestimmung der Vereinbarung für ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar befunden, so bleiben die Vereinbarung und die restlichen Bestimmungen ungeachtet dieser Ungültigkeit, Illegalität oder Undurchsetzbarkeit voll in Kraft und wirksam. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.